

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin Ulrike Lubek

und

der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Bude

über die Übertragung der Aufgabe zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler nach § 21 Abs. 2 SchulG (Schule für Kranke), die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

Gemäß § 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der Beschlüsse des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland vom 06.12.2013 und des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21.11.2013 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

1. Der Landschaftsverband Rheinland unterhält die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Schule für Kranke, Horionstr. 14, 41749 Viersen - und übernimmt ab dem 01.08.2013 die Aufgaben der Stadt Mönchengladbach, die Schüler/innen, die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nach § 21 Abs. 2 SchulG nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, zu unterrichten weil die Schule für Kranke Mönchengladbach, die als Abteilung der Förderschule Hehnerholt, Förderschwerpunkt Lernen, geführt wird, zum 31.07.2013 aufgelöst wird.
2. Insoweit erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Stadt Mönchengladbach im Wege einer delegierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 KGG.
3. Der Landschaftsverband Rheinland ist mit allen Rechten und Pflichten Schulträger der von ihm unterhaltenen Schule für Kranke, auch soweit an dieser Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung in den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, unterrichtet werden.

§ 2

Der Landschaftsverband Rheinland richtet ab dem Schuljahr 2013/14 am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach eine Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule (siehe § 1 Abs. 1) ein.

§ 3

1. Der Schulträger LVR unterrichtet die Stadt Mönchengladbach frühzeitig über alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die die Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, betreffen und berücksichtigt die Belange der Stadt Mönchengladbach.
2. Zu den Sitzungen des Schulausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland wird ein Vertreter der Stadt Mönchengladbach eingeladen, soweit Punkte beraten werden, die die Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, betreffen.

§ 4

1. Das für den Unterricht notwendige Lehrpersonal stellt die LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule. Die Personalkosten für die Lehrer/innen trägt gemäß § 92 Abs. 2 SchulG NRW das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Dem Landschaftsverband Rheinland werden am Standort Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach für den Unterricht ausgestattete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Ausstattung der Räumlichkeiten werden von den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, wahrgenommen, die auch die Kosten hierfür tragen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten wird die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung eingeschaltet.

§ 6

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.
2. Sollte aus schulrechtlichen und / oder schulorganisatorischen Gründen die Auflösung der Lerngruppe der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche, erforderlich sein, kann jeder Beteiligte die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen (z.B. gemäß § 82 Abs. 10 SchulG i.V.m. § 1 Nr.8 MindestgrößenVO die Errichtung einer Schule am Standort der Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH, Klinik für Kinder und Jugendliche bei Überschreitung der Mindestgröße von 12 Schülerinnen und Schüler).

§ 7

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung dieser Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für den Landschaftsverband Rheinland

Für die Stadt Mönchengladbach

Köln, den

Mönchengladbach, den